

REACH-Newsletter der WKÖ

Sehr geehrte REACH-Interessierte!

Der REACH-NEWSLETTER enthält wichtige und aktuelle Neuigkeiten zum Thema REACH. Die Aussendung des Newsletters erfolgt in unregelmäßigen Abständen. Sollten Sie Ihre Email-Adresse aus dem Verzeichnis austragen wollen, so senden Sie bitte eine kurze Mail mit dem Betreff "Austragung aus dem REACH-Newsletter-Verzeichnis" an dalibor.krstic@wko.at. Alle REACH-Newsletter werden zum Nachlesen unter <http://wko.at/reach> archiviert.

Inhalt:

- **Arbeiten im SIEF – Rechte, Pflichten und E-Mail-Flut**
- **Neuigkeiten zu REACH-IT**
- **REACH und GHS! Was machen wir jetzt???**
- **Stoffe der Zulassungskandidatenliste**
- **6. REACH-Multiplikatorenlehrgang**

Arbeiten im SIEF – Rechte, Pflichten und E-Mail-Flut

SIEF steht für „Substance exchange forum“, da ist ein Forum zum Austausch von Stoffinformationen. Mit einem vorregistrierten Stoff wird man automatisch Mitglied in einem solchen SIEF. Diese Foren dienen in weiterer Folge der gemeinsamen Vorbereitung der Registrierung, dem Austausch von Testdaten sowie dem Versuch einer gemeinsamen Einstufung.

Wann muss ich auf diverse E-Mails antworten?

Ist ein SIEF jetzt ein Konsortium oder nicht?

Was muss ich verpflichtend in einem SIEF tun?

Welche Kosten können anfallen und wie sind diese geregelt?

Seit das Arbeiten in den SIEF bzw. zunächst Pre-SIEF möglich ist, schwirren Tausende von E-Mails mit Inhalten wie: „Füllen Sie freundlicherweise den folgenden Fragebogen zu Ihrem SIEF aus.“ Nach einigen Tagen folgt dann eine Rechnung von einigen Hundert Euro. Eine solche Rechnung müssen Sie nicht bezahlen. Das hat nichts mit Ihren Pflichten unter REACH zu tun. Oftmals sind das Beratungsfirmen, die nicht einmal einen Sitz in der EU haben bzw. „Postkastenfirmen“ sind, die mit REACH als „SIEF-Formation-Facilitator“ einfaches Geld machen wollen.

Ein SIEF-Formation-Facilitator hat keine rechtliche Grundlage. Diese Rolle wurde behelfsweise als Moderator im SIEF eingeführt. In jedem SIEF wird ein solcher Facilitator empfohlen. Auch wenn ein solcher fachlich qualifizierter Moderator sinnvoll sein kann, mussten wir leider feststellen, dass einige Facilitator ihre Rolle für reine Beratungstätigkeit missbrauchen. Ein solcher Facilitator muss nicht akzeptiert werden. Wenn notwendig, ist auch die Benennung eines anderen möglich. Zwar gibt es dazu noch keine technische Lösung in REACH-IT, aber das sollte das kleinste Hindernis in einem gleichberechtigten Gespräch zwischen tatsächlichen Registranten sein.

Als Facilitator können wir unsere REACH-Multiplikatoren empfehlen:

http://wko.at/up/enet/chemie/REACH_BeratungVortrag.pdf

Vermeehrt kursieren nun auch Angebote für Konsortien. Oftmals möchte man einem weiß machen, dass man für die Registrierung an einem Konsortium teilnehmen muss. Dem ist nicht so! Lediglich die Mitarbeit im SIEF ist verpflichtend und dieses ist kein Konsortium. Ein Konsortium ist ein rein vertragsrechtliches Konstrukt. Erst mit der Unterschrift eines entsprechenden Vertrages werden Sie Mitglied in einem Konsortium. Zu einem Beitritt kann Sie niemand zwingen. Andererseits darf ein Konsortium aus wettbewerbsrechtlichen Gründen niemanden von der Mitgliedschaft ausschließen. Die Möglichkeit eines nicht-diskriminierenden Zugangs muss stets und für jeden gewährleistet sein.

Ob es Sinn macht, an einem Konsortium teilzunehmen, hängt von vielen Faktoren ab und ist nur schwer zu verallgemeinern. Wichtig ist zu klären, was einem ein Konsortium bringt. Eine Teilnahme ist zu empfehlen, wenn man

- selbst Daten zur Verfügung hat,
 - bei der Erarbeitung der Teststrategie mitwirken möchte,
 - auf die Einstufung Einfluss nehmen möchte,
 - intensiv an der Stoffsicherheitsbeurteilung mitarbeiten beabsichtigt
- und es finden sich noch andere Gründe, warum an einem Konsortium teilnehmen.

Eine Teilnahme macht jedoch in der Regel kaum Sinn, wenn man

- selbst keine Daten hat,
 - kein Interesse an aktiver Mitarbeit in welcher Form auch immer hat,
 - die Mitgliedschaft verhältnismäßig zu teuer ist,
 - die Organisationskosten (Sitzungen, Reisekosten uä.) hoch sind
- und auch hier finden sich noch andere Gründe, warum ein Konsortium uninteressant ist.

Konsortien gibt es viele und nicht immer nur eins für jeden Stoff. Hier greift der freie Wettbewerb. So gibt es auch verschiedene Strategien in den einzelnen Konsortien. Es gibt solche mit gleichberechtigten Mitgliedern, solche mit verschiedenen, abgestuften Mitgliedschaften, solche, die nur aktive Mitglieder wünschen, solche die möglichst viele Teilnehmer haben wollen usw. Mehr Informationen zu Musterverträgen über Konsortien erhalten Sie bei uns elektronisch oder telefonisch.

Zugegeben: Die Wahl wie weiter vorzugehen, fällt nicht leicht, viel Geld kann am Spiel stehen. Desto wichtiger ist es, dass man weiß, was REACH überhaupt in dieser Hinsicht verlangt. Ein SIEF besteht aus allen potentiellen Registranten, nachgeschalteten Anwendern und Dateninhabern, die eine entsprechende Meldung (zB. Vorregistrierung) gemacht haben (Art. 29). Ziel dieses SIEF ist es, Testdaten für die Registrierung auszutauschen und nach Möglichkeit eine einheitliche Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes zu bestimmen. Einzelne Teilnehmer stellen anderen Teilnehmern des selben Forum vorhandene Studien zur Verfügung, planen fehlende Studien gemeinsam und reagieren in diesem Zusammenhang auf Informationsanfragen anderer Teilnehmer. Besonders muss aber darauf geachtet werden, dass zB. Daten über genaue Tonnagen, Umsätze oder Marktverhalten nicht ausgetauscht werden dürfen, denn damit läuft man Gefahr, gegen das Kartellrecht zu verstoßen. Wir empfehlen, dass Mitarbeiter, die an Verhandlungen in Konsortien oder SIEF auf dieses Thema geschult oder zumindest sensibilisiert werden.

Testdaten, die in einem Konsortium gemacht und für eine Registrierung verwendet werden, stehen allen anderen Registranten zur Verfügung. Diese Registranten können auf bestehende Daten Bezug nehmen, müssen sich jedoch an den Testkosten beteiligen. Bei Testdaten aus Tierversuchen ist eine Bezugnahme sogar verpflichtend. Die Aufteilung solcher Kosten geschieht in „gerechter, transparenter und nicht-diskriminierender Weise“. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, so sind die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen (Art. 30). Als Handlungsempfehlung zur Kostenteilung wird noch eine Leitlinie erarbeitet.

Mehr zu SIEF und Datenteilung finden Sie in der entsprechenden Leitlinie unter:

http://wko.at/up/enet/chemie/REACH_Leitfaden-Datenteilung.pdf

Neuigkeiten zu REACH-IT

Das Kernelement der Kommunikation für Unternehmen und Behörden ist das REACH-IT-System. Mit der Vorregistrierung bestand die Internetplattform die Feuertaupe nur sehr schleppend. Unerfreulich ist es, dass das System weiterhin nicht voll funktionsfähig ist.

Das REACH-IT System ist das Kernelement bei der Kommunikation der Wirtschaft mit der ECHA sowie der koordinierten Zusammenarbeit der Unternehmen innerhalb einzelner SIEF. Dieses Instrument findet seine Grundlage in Art. 111 von REACH. Dieser beauftragt die ECHA, ein Format sowie Softwareinstrumente zur Übermittlung festzulegen und zur Verfügung zu stellen.

Das System ist wie zuvor bei der Vorregistrierung weiterhin instabil. Die Agentur spricht in einer Aussendung vom 20. Januar 2009 unkonkret von „einigen Wochen“, bis das System voll funktionsfähig sein wird. Auch wenn eine folgende Aussendung vom 26. Januar 2009 etwas ermutigender klingt, so ist das Arbeiten weiterhin stark eingeschränkt. Das alles wird dadurch verschärft, dass es auf Grund der eingeschränkten Betriebszeiten seit 5. Jänner 2009 nun auch nicht mehr möglich ist, dass System rund um die Uhr zu erreichen. Die „Öffnungszeiten“ sind:

Mo – Fr: 08:00 – 19:00 (GMT+2)
Feiertags, Sa, So geschlossen

„Aus rein terminlichen und organisatorischen Gründen, die durch REACH vorgegeben sind, erwartet sich die österreichische Wirtschaft eine grundlegende Verbesserung dieser Situation!“ sagt klar der Abteilungsleiter der Umweltpolitischen Abteilung der WKÖ Stephan Schwarzer in einem Schreiben an das zuständige Bundesministerium sowie den Verwaltungsrat der ECHA. Darüber hinaus verlangt die WKÖ endlich die Fertigstellung einer deutschen Sprachfassung der Plattform. Ob die erneute Abschaltung zu Wartungszwecken vom 13. bis 16. Februar wesentliche Verbesserungen mit sich bringt, bleibt abzuwarten. Wir halten Sie dazu am Laufenden.

REACH und GHS! Was machen wir jetzt???

Während wir uns vor allem in den letzten 2 Jahren bemüht haben, mit den Anforderungen von REACH mitzuhalten, gibt es seit 20. Jänner 2009 wieder etwas Neues. Die CLP-Verordnung (=EU-GHS) ist in Kraft getreten und soll stufenweise bis Juni 2015 mit allen Bestimmungen gelten.

CLP steht für „Classification, Labelling and Packaging“. Mit dieser Verordnung werden die bisherigen Regeln zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen schrittweise geändert. Diese Regelung beruht auf der UN-Empfehlung GHS, welche alle 2 Jahre angepasst wird. Damit werden auch die bisher eher unregelmäßigen und auf den Anlass bezogenen Anpassungen an den technischen Fortschritt im Zwei-Jahreszyklus geändert.

Das Inventar von GHS ist baukastenartig aufgebaut. Es besteht aus einer Reihe von standardisierten und harmonisierten Elementen, die nach bestimmten Regeln und innerhalb vorgeschriebener Grenzen übernommen werden dürfen. Die Einstufung von Stoffen und Gemischen (der noch aktuelle Begriff „Zubereitung“ wird zukünftig nicht mehr gebräuchlich sein) erfolgt nach Einteilung in:

- physikalisch-chemische Gefahren
- Gesundheitsgefahren
- Umweltgefahren

Die Kommunikation über die Gefahr von Stoffen und Gemischen erfolgt mittels:

- Piktogrammen
- Signalwörtern („Gefahr“ oder „Achtung“)
- Gefahrenhinweisen (H-Sätze, „hazard statements“)
- Sicherheitshinweisen (P-Sätze, „precautionary statements“)
- Sicherheitsdatenblättern

Mit GHS soll in den nächsten Jahren ein international harmonisiertes Einstufungs- und Kennzeichnungsregime installiert werden. Gleichzeitig werden die unterschiedlichen Einstufungen im Chemikalienrecht und im Transport gefährlicher Güter harmonisiert. Das sind zwei Forderungen, die die europäische Chemie seit vielen Jahren stellt.

**Gilt das Ganze für die gesamte Wirtschaft oder doch nur für die Chemie?
Viele werden sich auch zurecht fragen: „Mit REACH bin ich bis Mitte 2018 ohnehin schon arbeitsmäßig völlig ausgelastet, wie soll ich da auch noch GHS schaffen?“**

Viele Elemente der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sind bereits durch bestehende Regelungen der Stoff- und Zubereitungsrichtlinie (in Österreich umgesetzt durch das Chemikaliengesetz und die Chemikalienverordnung) bekannt. Darüberhinaus entsprechen die physikalischen Gefahren jenen Kriterien, die beim Transport von gefährlichen Gütern zu einer Zuordnung zu einer Klasse (1 – 5) führen. Bei Einstufungen von Stoffen nach Umweltgefahren hat sich ebenfalls kaum etwas geändert, vorausgesetzt, die bisherigen Anpassungen wurden umgesetzt. Jedoch sollte man sich beim Durchsehen der Einstufungen vor allem mit zahlreichen toxikologischen Begriffen vertraut machen.

Neu ist ein Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis. In dieses müssen bis 1. Dezember 2010 alle registrierpflichtigen sowie alle eingestuft und in-Verkehr-gebrachten Stoffe gemeldet werden. Dabei spielt die Menge des Stoffes keine Rolle. Dieses E&K-Verzeichnis kann aber eine Harmonisierung bei der Einstufung von Stoffen bedeuten. EU-weit harmonisierte Einstufungen gab es nur teilweise im Anhang I der Stoffrichtlinie. Stoffe waren deshalb in der Regel nur vorläufig eingestuft. In der Regel konnte eine Einstufung nur mittels Sicherheitsdatenblatt oder aus der Kennzeichnung selbst erkannt werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Mitbewerber im Hintergrund des E&K-Verzeichnisses auf einheitliche Einstufungen bei Stoffe einigen werden können.

Ebenfalls neu ist die ausdrückliche Einstufungsverpflichtung für unter REACH registrierpflichtige nicht in Verkehr gebrachte Zwischenprodukt oder Stoffe für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung. Hier konnte die Verpflichtung zur Einstufung bisher nur aus arbeitsrechtlichen Bestimmungen abgeleitet werden.

Auch bei den Piktogrammen ändert sich manches, so gibt es z.B. für kanzerogene Eigenschaften ein eigenes Piktogramm, sodass es hoffentlich nicht mehr zu Verwechslungen mit akut toxischen Eigenschaften kommen wird, was vor allem in der Vergangenheit für Missverständnisse besonders bei den Behörden und in den Medien sorgte.

Wichtig ist zu wissen, dass die Umstellung der Einstufung von Stoffen bis 1. Dezember 2010 und die der Gemische bis 1. Juni 2015 abgeschlossen sein muss. Während der Übergangsfristen muss das bisherige System auf jeden Fall im Sicherheitsdatenblatt mitgeführt werden. Eine Erleichterung sind Abverkaufsfristen für Stoffe oder Gemische. Diese können nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist noch zwei Jahre nach bisherigem Recht weiter in Verkehr gebracht bleiben, wenn:

- Stoffe vor dem 1. Dezember 2010 oder
- Gemische vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht wurden.

Auf die Hersteller und Importeure der geschätzten 10 Millionen Gemische auf dem EU-Markt kommt viel Arbeit zu: Nicht nur die Einstufungen ihrer Rohstoffe können sich ändern, auch die Berechnungsmethoden zur Einstufung von Gemischen sind ev. betroffen. Durch strengere Berechnungsmethoden - besonders bei bestimmten toxikologischen Eigenschaften (zB. Ätz- oder Reizwirkung) - sind schärfere Einstufungen zu erwarten. Davon sind besonders KMU betroffen, da Rechenmethoden bevorzugt von diesen angewandt werden.

Die Verordnung finden Sie unter: <http://wko.at/up/enet/chemie/CLPVerordnung.pdf>

Worauf müssen Unternehmen in den nächsten Jahren achten?

Die größten Anforderungen an das Chemikalienmanagement erwachsen weiterhin aus den Anforderungen durch REACH! Die neue CLP-Verordnung (GHS) wird aber besonders für Formulierer Arbeit mit sich bringen.

Wie bereits unter REACH, geht ohne genaue Kenntnis, woher Chemikalien stammen und wohin sie fliesen, nichts! Man muss sich im klaren sein: Welche Eigenschaften hat mein Stoff? Von welchen Mengen spreche ich? Gibt es kritische Rohstoffe? Aus diesen Fragen ergibt sich, welche Funktion man bei welchem Stoff hat – also Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler. Letztendlich ergeben sich unter CLP aus diesen Fragen grob fünf Gruppen von Betroffenen, die gleichzeitig auch auf REACH ein Auge werfen müssen:

- 1) Hersteller bzw. Importeur von Stoffen:
 - Bis 1.12.2010 ist eine Meldung von einstuftungspflichtigen und in Verkehr gebrachten Stoffen in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis notwendig. Eine Registrierung nach REACH gilt automatisch als solche Meldung.
 - Bis 1.12.2010 ist eine Einstufung von Stoffen nach CLP freiwillig, die alte Einstufung ist verpflichtend. Wird nach CLP eingestuft, so muss die alte Einstufung im Sicherheitsdatenblatt angeführt werden, das hat darüber hinaus in jedem Fall bis 1.6.2015 zu geschehen.
 - Vorbereitung der Registrierung.
 - 2) Importeur von Gemischen:
 - Bis 1.12.2010 ist eine Meldung von einstuftungspflichtigen und in Verkehr gebrachten Stoffen in Gemischen (Konzentrationsgrenzwert beachten!) in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis notwendig. Eine bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführte Registrierung nach REACH gilt automatisch als solche Meldung.
 - Bis 1.6.2015 ist eine Einstufung von Gemischen nach CLP freiwillig, die alte Einstufung ist verpflichtend. Wird nach CLP eingestuft, so muss die alte Einstufung im Sicherheitsdatenblatt angeführt werden, das hat darüber hinaus in jedem Fall bis 1.6.2015 zu geschehen.
 - Vorbereitung der Registrierung.
 - 3) Hersteller von Gemischen (Formulierer bzw. nachgeschalteter Anwender):
 - Änderungen bei der Einstufung von Rohstoffen gemäß CLP im Sicherheitsdatenblatt beachten!
 - Bis 1.6.2015 ist eine Einstufung von Gemischen nach CLP freiwillig, die alte Einstufung ist verpflichtend. Wird nach CLP eingestuft, so muss die alte Einstufung im Sicherheitsdatenblatt (unter Punkt 2) angeführt werden, das hat darüber hinaus in jedem Fall bis 1.6.2015 zu geschehen.
 - Nicht die Verpflichtungen nach REACH vergessen! Insbesondere:
 - Ob ein Stoff (vor-)registriert vom Vorlieferanten wurde.
 - Ob die Verwendung vom Registranten berücksichtigt wurde.
 - Ob im Anhang zum (erweiterten) Sicherheitsdatenblatt genaue Angaben zu Expositionsszenarien und Risikobeschreibung gemacht werden
- ggf. im Sicherheitsdatenblatt von Gemischen berücksichtigen.
- Ob ein Stoff in der Zulassungskandidatenliste auftaucht (nützlicher Hinweis für weitere Verwendungen in der Lieferkette)
- 4) Verwender von Stoffen oder Gemischen (nachgeschaltete Anwender)
 - Mitgeteilte Daten über Rohstoffe bzgl. Arbeitsplatzevaluierung und Umweltschutz berücksichtigen.
 - Neue Erkenntnisse zur Einstufung oder über Risikomanagementmaßnahmen dem Lieferanten bekannt geben.

- Ggf. Expositionsszenarien des Lieferanten überprüfen.
- Produzenten von Erzeugnisse sollten darauf achten, ob in ihren Erzeugnissen Stoffe der Kandidatenliste in Mengen von mindestens 0,1 % enthalten sind. Wenn ja, mindestens Information über diese Stoffe und ggf. sichere Verwendung dem Abnehmer des Erzeugnisses weitergeben. Auch private Verbraucher dieses Erzeugnisses können diese Information anfordern.
(Mehr dazu unter: http://wko.at/up/enet/chemie/REACH_Info_Erzeugnisse.pdf)
- Nicht die Verpflichtungen nach REACH vergessen – siehe auch Punkt 3.

5) Händler

- Mitgeteilte Daten in der Produktkette weitergeben.
- Auf richtige Einstufung und Kennzeichnung achten (insbesondere in Bezug auf die Sprache und der Konsistenz zwischen den Angaben auf dem Kennzeichnungsschild und im Sicherheitsdatenblatt).
- Bei geänderter Einstufung kann vor dem Inverkehrbringen Umetikettierung notwendig sein.

Darüber hinaus gilt für alle Partner in der Produktkette: REACH und CLP relevante Daten 10 Jahre aufbewahren. Bei CLP gilt das ab der letzten Lieferung des Stoffes oder des Gemisches.

Wie bereits bei REACH wird Sie die WKÖ weiterhin intensiv bei der Umsetzung von CLP begleiten. In Vorbereitung sind Informationsbroschüren sowie Informationsveranstaltungen. Aktuelles und Informatives erfahren Sie im REACH-Newsletter und via www.wko.at/reach.

Stoffe der Zulassungskandidatenliste

Mit der im Oktober veröffentlichten Zulassungskandidatenliste kommen besonders für Erzeugnisse Verpflichtungen auf Unternehmen zu. Jetzt sind 15 Stoffe auf dieser Liste. Wo werden diese überhaupt verwendet?

Mit der Aufnahme eines Stoffes in die Zulassungskandidatenliste sind einige zusätzliche Verpflichtungen verbunden. So zB. Meldepflicht für Erzeugnisse nach Art. 7(2), Informationspflicht bei Erzeugnissen nach Art. 33, Berücksichtigung im Sicherheitsdatenblatt nach Art. 31.

Gerade die Verpflichtungen bei den Erzeugnissen bereiten oftmals viel Kopfzerbrechen. Denn nicht immer ist es leicht von einem Nicht-EU-Lieferanten Auskunft über die Kandidatenstoffe zu erhalten. Ein möglicher Ausweg sind Testungen. Diese sind jedoch mit Kosten verbunden. Eine weitere praktikablere Alternative ist eine Plausibilitätsprüfung. Ist es überhaupt möglich, dass ein Stoff in einem Erzeugnis ist? Wenn man so nicht alle Stoffe ausschliessen kann, so kann man doch zumindest deren Anzahl. Auf www.wko.at/reach finden Sie eine umfangreiche Übersicht über Anwendungsgebiete von Stoffen der Kandidatenliste: <http://portal.wko.at/?458112>

Stoffe der Zulassungskandidatenliste erfüllen die Eigenschaft als besonders besorgniserregend. Solche Stoffe sollen in weiterer Folge der Zulassung (Anhang XIV) unterliegen. Mit der Aufnahme in Anhang XIV sind umfangreiche Gebühren und Meldungen verbunden. Bevor es zu einer Aufnahme kommt, wurde seitens der ECHA ein öffentlicher Konsultationsprozess eingeleitet. Bis 14. April 2009 können für die ersten sieben Stoffe alle interessierten Kreise Stellungnahmen abgeben.. Mehr dazu finden Sie unter:

http://echa.europa.eu/consultations/authorisation/draft_recommendations/recommendations_en.asp

6. REACH-Multiplikatorenlehrgang

Nach Ende der Vorregistrierungsphase findet erstmals ein umfangreich geänderter 6. REACH-Multiplikatorenlehrgang statt.

Nach fünf erfolgreichen Lehrgängen in denen über 120 Experten zu REACH-Multiplikatoren ausgebildet wurden, wird der Lehrgang an die neue Situation nach der Vorregistrierung angepasst. Unter Anderem werden Aspekte wie **Urheberrecht**, **Alleinvertreter** und **Vertreterrollen** allgemein, **Datennutzung** sowie **Konsortien** nun verstärkt beleuchtet.

Begleitend zu den Lehrgängen bieten wir unseren **Absolventen** in regelmäßigen Abständen 2-tägige **Alumnitreffen** an. Bisher fanden zwei solcher Treffen statt, in welchen die Absolventen über **neue und aktuelle Entwicklungen** informiert wurden. So konnten sich die Teilnehmer früherer Lehrgänge bereits mit vielen Inhalten des 6. Lehrgangs auseinandersetzen und Ihr Wissen entsprechend erweitern.

Anmeldungen für den 6. Lehrgang sind bereits jetzt **möglich**.

Termine:

16. – 18. März 2009	in Wien
11. – 13. Mai 2009	in München
6. – 8. Juli 2009	in Salzburg

Das aktuelle **Programm mit Anmeldeformular** finden Sie unter:

http://wko.at/up/enet/chemie/RML6_Programm.pdf

Die online REACH-Informationseite erreichen

Sie jetzt noch einfacher via www.wko.at/reach

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre

Ihr REACH-Newsletter-Team

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: 05 90 900-4393, F: 05 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at, W: <http://wko.at/up>